

- Abschrift -

507 IN 227/24



AMTSGERICHT WUPPERTAL BESCHLUSS

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRA 21081 eingetragenen Johann Vitz Federn GmbH & Co. KG, Uhlandstraße 24, 42549 Velbert, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 17560 eingetragene Vitz Geschäftsführungs GmbH, Uhlandstraße 24, 42549 Velbert, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Harald Gänz, Uhlandstr. 24, 42549 Velbert, und Herrn Michael Vitz, Uhlandstr. 24, 42549 Velbert,

wird heute, am 08.11.2024, um 11:30 Uhr, angeordnet (§ 270b InsO):

1. Zum vorläufigen Sachwalter wird Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt, Friedrich-Ebert-Str. 146, 42117 Wuppertal, Telefon: 0202 302070, Fax: 0202 314708 bestellt.

2.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht

unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahme werden einstweilen eingestellt (§§ 270c Abs. 3, 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, binnen 1 Monats Bericht zu erstatten nach § 270 c Abs. 1 InsO, nämlich a) über die von der Schuldnerin vorgelegte Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint;

b) über die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung und

c) über das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe.

Der vorläufige Sachwalter wird zugleich beauftragt, sachverständig zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken wird (§ 22, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Falls der vorläufige Sachwalter den Auftrag nicht binnen vier Wochen vollständig erfüllen kann, ist dem Gericht ein Zwischenbericht zu erstatten.

Um einen ersten Einleitungsbericht binnen zwei Wochen wird gebeten.

3.

Der Schuldnerin wird aufgegeben, binnen zwei Wochen einen Bericht einzureichen über

- die im Rahmen des Eröffnungsverfahrens getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Betriebsfortführung und zur Prüfung und Vorbereitung von Fortführungslösungen für den Betrieb;

- die Fortführungsaussichten und die Möglichkeiten eines Insolvenzplans
- die durch die (vorläufige) Eigenverwaltung entstehenden Kosten der externen Beratung.

Sodann wird der Schuldnerin aufgegeben, in Abständen von einem Monat dem Gericht Zwischenbericht zu erstatten.

Wuppertal, 08.11.2024

Amtsgericht

Boysen

Richterin am Amtsgericht